

Die Behandlung politisch Verdächtiger.

Der Minister für Landesverteidigung hat heute auf ischische und sozialdemokratische Anfragen über die Behandlung der politisch unverlässlichen Personen erwidert:

Es ist eine allgemein bekannte, keiner näheren Ausführung bedürftige Tatsache, daß schon geraume Zeit vor Ausbruch des Krieges von Seite der nunmehr im Kriegszustande mit uns befindlichen Staaten durch alle möglichen Mittel, wie Emissäre, Bestechungen usw. in unserem Vaterlande, und zwar nicht nur in den Grenzländern, eine Propaganda betrieben wurde, welche dahin abzielte, breitere Volksschichten ihrem Vaterlande zu entfremden und möglichst in den Dienst des Feindes zu stellen. Diese, der Regierung und namentlich auch der Militärverwaltung schon lange vor dem Kriege bekannt gewesene Wühlarbeit wurde vielfach derart geschickt betrieben, daß es den verantwortlichen Faktoren trotz vollen Wissens ihres Bestehens meist nicht möglich war, die Verführer und diejenigen, bei welchen die Maßnahmen der ersteren auf fruchtbaren Boden gefallen waren, auf Grund greifbarer Beweismittel ihrer Schuld zu überführen. Es war die eminenteste Gefahr vorhanden, daß solche der Verführung unterlegene Elemente im Kriege unberechenbar großen ja oft nicht wider gutzumachenden Schaden zufügen könnten. Dies zu verhindern, war Pflicht der verantwortlichen Faktoren, sowohl der Militär- wie auch der Zivilverwaltung. Auf dieser Pflicht beruhte es auch, daß schon zu Beginn des Krieges auf jene Leute ein besonderes Augenmerk gerichtet wurde, bei denen das Verhalten bis zur Heranziehung zur militärischen Dienstleistung begründeterweise zu einer Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung mahnte. Sollte es doch mit allen Mitteln hintangehalten werden, daß durch ein verbrecherisches Verhalten einzelner zahlreiche Staatsbürger, welche ihr Leben der Vaterlandsverteidigung weihen, in Tod und Verderben getrieben werden.

Es ist ja kein Geheimnis, daß leider trotz aller Vorsicht in den ersten Kriegsjahren mehrfach schwere, mit großen und unnötigen Verlusten an kostbarem Blut verbundene Schädigungen militärischer Aktionen als Folge des Sympathisierens, ja Konspirierens mit dem Feinde vorliefen, und daß es nur dem Heldennute unserer Truppen zu verdanken ist, daß diese Zwischenfälle auf eine rein lokale Wirkung beschränkt blieben. Wenn ich all dies feststelle, um die zwingende Notwendigkeit präventiver Maßnahmen in dieser Richtung zu erhärten, liegt es mir aber gewiß anderseits ferne, in Abrede zu stellen, daß bei der Durchführung dieser Maßnahmen vielfach überflüssigerweise weit über das Ziel geschossen wurde und sich leider auch schwere, folgenreiche Irrtümer und Mißgriffe ereignet haben, die vielfach einer unter der Schwere der Verantwortung zu weit gegangenen Vorsicht entsprungen sind.

Die militärischen Zentralkstellen beobachteten auch seit geraumer Zeit bereits in dieser Hinsicht die Praxis, über einen jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Fall sofort eingehende Erhebungen anzuordnen und verfügten bei negativem Resultate ungesäumt, daß die Betroffenen in jeder Beziehung gleich allen anderen zu behandeln sind. Da es sich in diesen Fällen häufig auch um den Ausschluß von der Ausbildung zum Reserveoffizier handelte, sahen sich die militärischen Zentralkstellen schon vor längerer Zeit bemüht, die Weisung zu erlassen, daß einzig und allein der auf Grund eines neuerlichen Erhebungsmaterials gefaßte Beschluß der Offiziersversammlung für die weitere Befassung, bezw. Ausschließung aus der Reserveoffizierschule maßgebend sein darf. Um jede ungerechtfertigte Härte für den Einzelnen hintanzuhalten und insbesondere zu verhindern, daß Personen schwerwiegenden Konsequenzen ausgesetzt werden, bei denen hierfür kein genügender Anlaß vorliegt, wurde verfügt, daß seitens der militärischen Stellen alle solche feinerzeit namhaft amachten Personen den Zivilbehörden bekanntgegeben werden, welche letztere auf Grund gewissenhaftest zu pflegenden Erhebungen festzustellen haben, ob das Ver-

halten des Einzelnen vor seiner Einrückung zur militärischen Dienstleistung als ein im offenbar staatsfeindlichen Sinne gelegenes anzusehen ist oder ein sonstiger Tatbestand vorliegt, aus dem mit Bestimmtheit auf Staatsfeindlichkeit geschlossen werden kann. Dabei wurde die strenge Weisung erlassen, daß alle jene Personen, bei welchen die Erhebungen ein negatives Ergebnis zeitigen, von diesem Augenblick an ganz in der gleichen Weise wie alle übrigen Militärpersonen zu behandeln sind. Aber auch bezüglich jener Personen, bei welchen die Erhebungen das Vorhandensein positiver Momente im obigen Sinne bestätigt haben, und bei welchen daher auch weiterhin auf eine gewisse Vorsicht bei ihrer militärischen Verwendung nicht verzichtet werden kann, wurde diese auf jenes Maß herabgesetzt, welches die Wahrung der dringendsten militärischen Interessen noch gestattet. Genaue Vorschriften in dieser Richtung sollen in Zukunft die Gewähr zur Vermeidung von Uebergriffen bieten. Insbesondere wird ausdrücklich alles verboten, was auch nur den Anschein einer Verfolgung erwecken könnte.

Was speziell die Rekrutierungen über die Behandlung der Abteilung im Krappenswald, später auf dem Damaeu, betrifft, möchte ich ergänzend hinzufügen, daß die gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß der individuellen Zusammenfassung der Abteilung und dem schwächlichen Zustand der Leute, bei ihrer Beschäftigung weitestgehend Rechnung getragen wurde.